



REGIOⁿal

Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe möchten wir als erstes der EVG-Betriebsgruppe zur 50. Ausgabe ihres „Kiebitz“ gratulieren. 50 Ausgaben kontinuierlich gute Arbeit; das muss man erst einmal schaffen. Darum: Herzlichen Glückwunsch liebe Kolleginnen und Kollegen!

Doch was hat sich in der letzten Zeit weiteres ereignet? Bereits am 26.07.2016 wurde auf bild.de angekündigt, dass die Deutsche Bahn in Szczecin unter der Teilnahme des Verkehrsministers (M/V) Christian Pegel einen Dieseltriebzug auf den Namen „Szczecin“ taufen wolle.

Am 28.07. wurde dann feierlich die Zugtaufe, unter den Augen vieler Leute und Prominenz durchgeführt. Der erste Zug mit einem polnisch/deutschem Namen. Halt Stopp, Entschuldigung! Die Zugtaufe fand natürlich auf den polnischen Namen Szczecin statt. Hier traute man sich nicht, auch den deutschen Namen dieser Stadt hinten an zu setzen. Obwohl die wechselvolle Geschichte der Hauptstadt Westpommerns durchaus beide Namen zulässt. Die Bux war scheinbar einfach voll. Nun wird der Zug im Nachhinein nochmals mit einem Schriftzug versehen. Diesmal auch in der deutschen Fassung des Namens. All das frisst Zeit und Geld. Zeit, in der der Zug fahren könnte und Geld, das für die Änderung aufgebracht werden muss und welches wir nicht haben.

Dabei ist die Frage ob deutsch oder polnisch gar nicht entscheidend. Stettin ist eine europäische Metropole mit deutscher und polnischer Vergangenheit. Stettin, das „Paris des Ostens, die Stadt in der Sophie Auguste Friederike von Anhalt-Zerbst geboren wurde. Sophie, die später unter dem Namen „Katharina die Große“ in die Geschichte einging.

Was hätte dagegen gesprochen beide Namen (Szczecin / Stettin) zu enthüllen? Die paar Jahre von 1933-2016? Längst herrscht Freundschaft zwischen beiden Ländern und auch wenn Wirtschaftskriminalität (Diebstähle und Kneipenprügeleien) herrscht, so leben doch alle friedlich mit - oder zumindest nebeneinander.

Hier heißt es weg vom kleinkarierten Denken! Und hätte man, wenn nicht beide Namen aufbringen und dann „/ Stettin“ nicht einfach mit roter Folie abdecken können? Das hätte statt einer Umlackierung nur 10 Minuten Zeit zur Vollendung gekostet.

GDL REGIOⁿal - erst nachdenken, dann handeln

Beim Betriebsrat nachgefragt

Was ist zu tun, wenn das CashDepot defekt ist?

In letzter Zeit häufen sich die Ausfälle der CashDepots und den KiN ist es oftmals nicht möglich das Geld einzuwerfen. Wenn es Euch so ergeht, fertigt in diesem Fall bitte einen KiN-Bericht an den Teamleiter, mit Angabe der Safebag-Nummer und teilt Ihm/Ihr mit, dass es Euch nicht möglich war am Standort XY den Safebag einzuwerfen.

In Bahnhöfen, in denen sich eine DB-Fahrkartenausgabe befindet, könnt Ihr auch dort gegen Quittung den Safebag abgeben. Ist das nicht der Fall, so fertigt einen KiN-Bericht und der Safebag wird dann bis zur nächsten Schicht im Spind verwahrt. Besteht für Euch auch diese Möglichkeit nicht, so verständigt die TP darüber. Diese kann im Zweifelsfall zustimmen, ob Ihr an einen anderen Ort fahren könnt, an dem sich ein CashDepot befindet und wo Ihr die Einnahmen einwerfen könnt. Das wäre dann natürlich Arbeitszeit und hierbei ist natürlich zu beachten, dass Schichtsymmetrie besteht. Sprich, Ihr müsstet danach wieder zurück an den Ort Eures Dienstbeginnes um dort Dienstschluss zu machen. Ist das nicht möglich, weil bspw. durch das Einsatzraumkonzept und durch die Lage der Schicht eine Rückfahrt zum Ort des Dienstbeginns nicht mehr möglich ist, könnt Ihr das Geld auch mit nach Hause nehmen. Immer natürlich in Absprache mit der TP. Denn erst durch die Anweisung (Weisungsbefugnis) durch die TP geht die Verantwortung für die Einnahmen, das MT, die Blankofahrscheine und sonstige geldwerten Belege auf den Arbeitgeber über. Dieser ist schließlich für die Organisation im Betrieb verantwortlich. Somit haftet er dann selbst für entsprechende Verluste. Denn gemäß Merkblatt über wichtige Bestimmungen im Kassengeschäft 261.0001A0; Abschnitt 1 Pflichten und Haftung der Kassenbeschäftigten (1), haftet der Kassenbeschäftigte entsprechend des vom ihm bei der Arbeitsleistung entstandenen Schadens. Weiter heißt es dort in Absatz 3: „Arbeitsmittel aller Art sind gegen Missbrauch und den Zugriff von Unbefugten zu sichern.“ Das bedeutet in diesem Fall nur noch, dass Ihr den Arbeitskoffer nicht sichtbar im Auto zu verstauen habt. Sollte also auf der Fahrt nach Hause an der Kreuzung jemand Eure Heckscheibe einschlagen und den Arbeitskoffer samt aller Wertgegenstände entwenden, so könnt Ihr dafür nicht haftbar gemacht werden.

Änderung bei Dienstreisen

Keine Angst, der Begriff der ersten Tätigkeitsstätte wurde nicht schon wieder geändert. Mit Stand 01.07.2016 gibt es lediglich zwei neue Formulare für die interne Reisekostenabrechnung. Achtet deshalb bitte darauf, die Vordrucke 059.0001V01 oder 059.0001V02 mit dem Datum gültig ab 01.07.2016 zu nutzen.

Warum werden Fußwege vom Bahnsteig, bzw. der Abstellanlage erst nach der Pause dargestellt bzw. gar nicht dargestellt?

Dazu gibt es einen Schlichterspruch der tariflichen Schlichtungsstelle, in dem es heißt: „ dass Wege von und zum Pausenraum ausschließlich bei der Bewertung des Erholwertes der Pause berücksichtigt werden und nicht in den Schichten darzustellen sind“. Weiterhin darf der AG nicht bestimmen, wo Du deine Pause durchführst, deshalb entfällt z.B. die Darstellung des Fußweges von der Abstellung bis zum Bahnsteig und wird erst nach der Pause dargestellt. Wie viel Pause steht mir denn in meiner Schicht überhaupt zu? Entscheidend für die Pausenlänge ist die Arbeitszeit nach Arbeitszeitgesetz kurz AZ ArbZG. Sie muss bei über 6 Std. AZ ArbZG 30 min und bei über 9 h AZ ArbZG 45 min betragen, unabhängig davon wie lang die Dauer der Schicht ist und welche Arbeitszeit nach Tarif kurz AZ Tarif berechnet wird. Warum steht auf meinem Arbeitsauftrag Ruhepause 45 min, obwohl bei einer Fplo die Verweildauer im Pausenraum nicht gewährleistet wurde? Achtet bitte darauf, ob die Pause überhaupt oder in vollem Umfang abgezogen wurde. Vergleicht hierzu die Schichtlänge mit der AZ nach Tarif! Gemäß Schlichtungsstelle sind Wegezeiten von bis zu 5 Minuten, die in der Pause liegen und zum Pausenraum führen sollen, akzeptabel.

Ein neuer Weg für mehr gegenseitiges Verständnis?

In den letzten Tagen nahm ein KiN an einem Gruppengespräch der Tf teil. Hierbei wurden allerlei Themen besprochen. Viele hochrangige Führungskräfte aus der Werkstatt und dem Planungsbüro waren geladen. Seitens der Abteilung B3 zeigte man sich sehr aufgeschlossen seitens der Teilnahme und es besteht immerhin die Hoffnung, dass das Mitdiskutieren aus einer weiteren Sichtweise positiven Anklang fand. Vielleicht wird es auch anderen engagierten Kolleg(inn)en möglich sein, an so einem Gruppengespräch der Tf teilzunehmen - oder auch umgekehrt.

An dieser Stelle ein Dank an Teamleiter Tf, der dieses ermöglichte. Insgesamt lässt sich sagen, dass sich das Verständnis für gewisse Dinge immer verbessert, wenn man die Mitte des Tellers verlässt und wagt über den Rand zu schauen.

Aus dem FairnessPlan e.V.

Welche neuen Leistungen gibt es im FairnessPlan e.V.?

Der FairnessPlan e.V. hat in den letzten Wochen intensiv an der Entwicklung neuer Leistungen gearbeitet. Wir freuen uns, allen leistungsberechtigten Lokomotivführern, Zugbegleitern, Bordgastronomen, Disponenten, Ausbildern, Trainern und Instruktoren sowie Azubis die neuen Leistungen des FairnessPlan e.V. anzukündigen.

Folgende neue Leistungen wurden noch im Juli mit allen weiteren Details veröffentlicht und stehen Euch auch zur Verfügung:

Brillen- und Hörgerätezuschuss, maximal 150 € bei Sehhilfen und 300 € bei Hörhilfen, jeweils jährlich.

Erweiterung Kinderbetreuungszuschuss, maximal 250 € pro Kind für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, jährlich.

Gesundheitszuschuss, maximal 500 € jährlich bei Teilnahme an ambulanten gesundheitsfördernden Maßnahmen gemäß § 20 SGB V.

Bildungsförderung bei Berufsunfähigkeit (BU), maximal 5.000 € für Seminarkosten, Studiengebühren und ähnliches, jährlich.

Fachliteratur- und Prüfungskostenzuschuss bei Berufsunfähigkeit (BU), maximal 1.000 €, jährlich.

Technikzuschuss bei Berufsunfähigkeit (BU), maximal 1.000 € im Zeitraum der geförderten Bildungsmaßnahme, einmalig.

Leistungsberechtigt sind alle GDL-Mitglieder, welche als Lokomotivführer, Zugbegleiter, Bordgastronomen, Disponenten, Ausbilder, Trainer und Instruktoren ihren Dienst im DB-Konzern versehen sowie Azubis, die für einen dieser Berufe ausgebildet werden und unter den Geltungsbereich des GE-TV GDL fallen.

Aus den Ortsgruppen

Ortsgruppe Brandenburg:

Am 20.07.2016 fand eine OG-Versammlung statt, an der außer dem Bezirksvorsitzenden Frank Nachtigall auch 24 Mitglieder der Ortsgruppe teilnahmen.

Hierbei wurde der alte OG-Vorstand einstimmig entlastet und auch der Haushaltsplan wurde ebenfalls einstimmig angenommen. Wir möchten uns hiermit als neuer Vorstand nochmals für die geleistete Arbeit des alten OG-Vorstandes bedanken. Einen großen Dank auch für die rege Teilnahme an der Versammlung.

Der nächste Stammtisch findet am 26.08.2016 um 19:00 Uhr im Motorradclub in Brandenburg in der Zanderstrasse 3 statt.

Ortsgruppe Eberswalde:

Am 08. September heißt es wieder "Rauf auf den Sattel!". Die mittlerweile zur kleinen Tradition gewordene Radtour ist wieder angesagt. Start ist am Bahnhof Eberswalde um 10:00 Uhr. Für einen kleinen Obolus in Höhe von 10,00 € pro Teilnehmer ist für Essen und Trinken gesorgt. Bitte meldet Euch rechtzeitig an! Anmeldeschluss ist der 01. September

Fragen & Antworten

Welche Regelungen gibt es zur Fahrzeitbegrenzung auf dem Triebfahrzeug? § 54 LfTV

Fahrzeit im Sinne dieser Regelung ist die Dauer der geplanten Tätigkeit, während der Triebfahrzeugführer die Verantwortung für das Fahren eines Tfz trägt, ausgenommen die Zeit, die für das Auf- und Abrüsten des Triebfahrzeugs eingeplant ist.

Standzeiten von mehr als 7 Minuten Dauer, mit Ausnahme der Halte während einer Zugfahrt, gehören nicht zur Fahrzeit. Die geplante Fahrzeit darf bei einer Tagschicht 9 Stunden und Nachtschicht 8 Stunden nicht überschreiten. Nachtschichten sind hier Schichten, die mindestens drei Stunden in den Zeitraum 23 Uhr bis 6 Uhr fallen. Im Streckendienst darf die ununterbrochene Fahrzeit von 5 ½ Stunden nicht überschritten werden. Die Fahrzeit gilt als unterbrochen, wenn die Unterbrechung mindestens 10 Minuten andauert.

Was erhalten die Mitarbeiter eigentlich zu einem Dienstjubiläum?

Ist die Schulzeit vorbei, zählt man bald zu den Erwachsenen und hat sich für eine Berufsausbildung entschieden. So fängt der Ernst des Lebens wohl bei den Meisten an.

Wer denkt denn da schon an ein 25-, 40- oder sogar 50-jähriges Dienstjubiläum oder an die Verabschiedung aus dem Berufsleben? Ist dann der Zeitpunkt gekommen, bei den Meisten im September, so wird solch ein Ereignis in einem würdevollen Rahmen mit Geschenken, wie mit persönlichen Dankschreiben, Urkunde, DB-Pin, einem DB-Schreibset und mit einem Festschmaus mit den Mitarbeitern gewürdigt. Kollegen, die das Berufsleben beendet haben, erhalten zur Verabschiedung ein persönliches Geschenk, welches als Überraschung bleibt. Des Weiteren erhalten Mitarbeiter bei 25 Jahren eine Jubiläumszuwendung in Höhe von 650,00 €, bei 40 Jahren 850,00 € und wer sogar die 50 Arbeitsjahre erreicht, erhält 1.100,00 € Jubiläumszuwendung. Der Jubilar/ die Jubilarin oder der / die zu Verabschiedende kann auf eigenen Wunsch den für die Feier aufzuwendenden Geldbetrag und das DB Präsent als Spende für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zukommen lassen.

Wo liegt die Grenze der wöchentlichen Arbeitsbelastung?

Das ArbZG lässt in § 3 eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden unter Bedingungen auf 60 Stunden (AZ ArbZG) zu erweitern. § 7 ArbZG enthält eine Öffnungsklausel für eine tarifliche Ebene. „Die angerechnete Arbeitszeit des Arbeitnehmers darf in 168 nacheinander folgenden Stunden nach jedem Arbeitsbeginn planmäßig insgesamt 60 Stunden nicht überschreiten.“ So lautet die tarifliche Regelung für Tf im LfTV (§52 (3) Nr.7 und im Fgr 4-TV (§42 (2) Nr.7) gleichermaßen.

Bei Kundenbetreuern wird hier im § 52 (3) Nr.8 Zub-TV und in den §§ 42 (2) Nr.8 und 45 (14) abgewichen. Hier sind nur 55 Stunden angegeben. Die §§ des Fgr 5-TV beziehen sich hier explizit auf die AZ ArbZG. Bei den Kundenbetreuern kann laut TV die Zeit auch mit Zustimmung durch den BR erhöht werden. Das gilt jedoch nicht für die Tf. Hier sind 60 Stunden das Maximum. Das alles gilt jedoch nicht in unvorhergesehenen Fällen.

Bei Fragen helfen wir gern weiter. d.ratzlaff@gmx.de oder kempter-ronald@t-online.de

GDL REGIONal - Grün denken statt schwarz/weiß